



## Beirat zur Beurteilung von Kunst im öffentlichen Raum (Kunstbeirat)

### Geschäftsordnung

#### Einleitung / Präambel

Mit Beschlussfassung des Marktgemeinderates am 22.01.2015 wurde die Einrichtung eines Kunstbeirats für die Beurteilung von Kunstinstallationen im öffentlichen Raum beschlossen. Hintergrund ist der Antrag des Kulturbeirats vom 04.11.2014, ein entsprechendes Gremium als vorberatende Instanz für die Entscheidung des Marktgemeinderats bzw. der zuständigen Ausschüsse einzusetzen.

Zielsetzung ist die Einrichtung eines Beirats zur vorberatenden Beurteilung von Anträgen zu Kunstinstallationen im öffentlichen Raum, damit dieser nicht durch wahllos aufgestellte Objekte überfrachtet wird. Insbesondere soll eine Abgrenzung zwischen „echten“ Kunstwerken und Objekten, die dem Marketing dienen erfolgen.

#### § 1

#### Aufgaben und Zusammensetzung des Gremiums

1. Der Kunstbeirat begleitet die Entscheidung über Kunstinstallationen im öffentlichen Raum als unterstützendes und vorberatendes Gremium. Er spricht Empfehlungen für die jeweiligen inhaltlichen Rahmenbedingungen der zu realisierenden Kunstprojekte aus. Als vorberatendes Gremium gibt er seine Stellungnahme als Grundlage für die Entscheidung des Marktgemeinderats bzw. der zuständigen Ausschüsse ab.

2. Zusammensetzung

Der Kunstbeirat besteht aus den folgenden sieben Mitgliedern:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
• Erster Bürgermeister	Zweiter Bürgermeister
• Kulturreferentin des Marktgemeinderats	Vertreter aus dem Gemeinderat
• Kreisheimatpfleger	Florian Stückl, Oberammergau
• Vertreter des Kulturbeirats	Vertreter des Kulturbeirats
• Leiterin des Schloßmuseums	Stellvertreterin der Leitung
• Leiter des Ordnungsamts	Stellvertreterin der Leitung
• Marktbaumeister	Stellvertreter der Leitung



## § 2

### **Sitzungsperiode**

1. Die Sitzungsperiode des Kunstbeirats orientiert sich an der Legislaturperiode des Marktgemeinderates und endet dementsprechend mit Beginn der neuen Legislaturperiode im April 2020.
2. Über die Zusammensetzung und den Turnus der nächsten Sitzungsperiode entscheidet der Marktgemeinderat nach der Kommunalwahl 2020.

## § 3

### **Sitzungsvorsitz, Frist und Form der Einladung, Tagesordnung, Sitzungsvorlage**

1. Den Sitzungsvorsitz übernimmt der Bürgermeister bzw. im Vertretungsfall die Zweite Bürgermeisterin.
2. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch das Marktbauamt.
3. Der Kunstbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe der Gründe bzw. Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich verlangen. Die Sitzung muss spätestens am 30. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Vorsitzenden des Kunstbeirats.
4. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Zustellung der Einladung erfolgt mit angemessener Frist, mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Der Sitzungstag und der Zustellungstag der Ladung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
6. Der/Die Sitzungsvorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
7. Die Erstellung, Verteilung und fristgerechte Zustellung der Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

## § 4

### **Öffentlichkeit der Sitzungen und Sitzungstage**

1. Die Sitzungen des Kunstbeirats sind nicht öffentlich. Die internen Sitzungen des Kunstbeirats unterliegen dem Prinzip der Vertraulichkeit.
2. Die Öffentlichkeit wird über Inhalte oder getroffene Abreden nur informiert, wenn dies in der Sitzung beschlossen wurde.



3. In Absprache mit den Mitgliedern des Kunstbeirats werden die Sitzungstermine – wenn möglich jährlich im Voraus – festgelegt.  
Sitzungen auf Antrag der Mitglieder gemäß Ziffer 3.2 bleiben unberührt.

## § 5

### **Beratung, Beschlussfähigkeit, Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

1. Bei Beratungsbedarf können Nichtmitglieder des Kunstbeirats zu den Sitzungen geladen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß (s.o) geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend und stimmberechtigt – sieben stimmberechtigte Mitglieder – sind.
3. Der/die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt bzw. Projekt- oder Einzelantrag zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
4. Wird das Gremium zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil das Gremium bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
5. Über jeden Tagesordnungspunkt, Projekt- oder Einzelantrag wird jeweils einzeln abgestimmt.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Das Vorberatungsergebnis ist dem Gemeinderat bzw. dessen Ausschüssen schnellstmöglich zur Entscheidung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung bleibt diesen Gremien vorbehalten.

## § 6

### **Sitzungsniederschrift**

1. Über die Sitzungen des Kunstbeirats werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Diese werden den Mitgliedern, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den Gemeinderatsmitgliedern zugeleitet.
2. Inhalt der Sitzungsniederschrift:
  - Tag und Ort der Sitzung;
  - der Name der Teilnehmer, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie die Namen der andren zur Beratung zugezogenen Personen

# Markt Murnau a. Staffelsee

Landkreis Garmisch-Partenkirchen



- Beginn und Ende der Sitzung
- die behandelten TOPs
- die gestellten Anträge und Anfragen
- der Wortlaut der Beschlüsse
- die Abstimmungsergebnisse

## § 7

### **Befangenheitsregelung**

Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Die Befangenheitsregelung soll auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten. Sind Zweifel bezüglich eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils ersichtlich, soll die betroffene Persönlichkeit an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

## § 8

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kunstbeirats tritt mit sofortiger Wirkung (Datum der Sitzung: 02.03.2016) in Kraft.